



## Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Markus Ganserer, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Gisela Sengl, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Bundesnaturschutzgesetz umsetzen – Biotopkartierung in den bayerischen Wäldern durchführen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, eine Biotopkartierung in den bayerischen Wäldern durchzuführen. Die Kartierergebnisse sind der allgemeinen Öffentlichkeit in geeigneter Weise im Internet öffentlich zugänglich zu machen.

#### **Begründung:**

Um möglichst frühzeitig einen Gesamtüberblick über naturschutzfachlich wertvolle Landschaftsbestandteile zu erreichen, ließ Bayern bereits in den Jahren 1974 bis 1977 eine Biotopkartierung durchführen. In Zusammenarbeit mit den verschiedenen zuständigen Behörden, ließ sich so ein hoher, bayernweit vergleichbarer Standard der Kartierergebnisse erreichen. Der Begriff Biotopkartierung steht für die systematische Erfassung naturschutzfachlich wertvoller Flächen im Gelände. Dabei werden die jeweiligen Gebiete in Karten eingezeichnet und ihre wichtigsten Merkmale und Eigenschaften beschrieben. Die Biotopkartierung (BK) beschreibt so Flächen, die für den Naturschutz besonders schützens- und erhaltenswert sind. Die Biotopkartierung wird daher von der Staatsregierung als wichtige Basis für die tägliche Arbeit im Naturschutz bezeichnet. Anders als im Offenland gibt es im Wald bisher keine flächendeckende Biotopkartierung. Zwischen 1985 und 1993 wurden sog. Waldstandorte kartiert, d.h. Bestände von unter 5 ha, die zudem in der Regel wirtschaftlich nicht bedeutsam waren.

Aufgrund eines Beschlusses des Landtages vom 1. April 1993 werden keine Flächen mehr erfasst, die dem Bayerischen Waldgesetz unterliegen. Mit der Biotopkartierung ist keine Nutzungseinschränkung verbunden. Mit einer systematischen Erfassung wird auch für Privatwaldbesitzer Rechtssicherheit geschaffen, da Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützten Biotope führen. Mit der Erfassung der wertvollen Waldbestände im Privatwald wird zudem die Grundlage geschaffen, diese über das Vertragsnaturschutzprogramm Wald zielgerichtet und effektiv zu fördern.

Darüber hinaus fordert das Bundesnaturschutzgesetz in den §§ 6 und 30 eine lückenlose Biotopkartierung.